



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/042/1418/2021-2

A. B.

Wien, 25.6.2021

Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 17.12.2020, Zl. ..., wegen Übertretung des Wiener Tierhaltegesetzes, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch und folgender Begründung:

*„1. Datum: 14.10.2020
Ort: Wien, C.-Gasse*

Sie halten, entgegen den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, einen hundeführscheinpflchtigen Hund, Miniatur Bullterrier (keinen Stammbaum vorgewiesen), Chipnr. ..., ohne den erforderlichen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5a Abs.1 und 2 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr.39/1987 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von 1. €1.800,00

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tage(n) 18 Stunde(n)

Gemäß § 13 Abs.2 Z. 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr. 39/1987 idgF

*Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 180,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.*

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €1.980,00

Begründung

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Anzeige der Magistratsabteilung 60-Veterinärdienste und Tierschutz (MA 60) zur Kenntnis.

Dem Beschuldigten wurde nachweislich mittels an ihn ergangener Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter Gelegenheit geboten, von der ihm zur Last gelegten Tat Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Ohne Angabe eines Grundes hat der Beschuldigte davon keinen Gebrauch gemacht, sodass das Verfahren, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht gem äß § 42 Abs. 1 VStG, ohne Anhörung durchgeführt wurde.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung wurde aufgrund der Feststellung der anzeigenden Organe als erwiesen erachtet, und war daher spruchgemäß zu erkennen.

Rechtlich ist dazu Folgendes anzuführen:

Gemäß § 5a Z. 1 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. f. Wien Nr. 18/2018 idgF hat jede Person, die einen hundeführscheinpflchtigen Hund (Abs.

2) hält bzw. verwahrt, einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

Gemäß § 5a Z. 2 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. f. Wien Nr. 18/2018 idGF hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z. 13 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. f. Wien Nr. 18/2018 idGF begeht wer einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen

Gemäß § 14. Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz können Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, bei Übertretung des § 13 Abs. 2 Z 1, 2, 10, 11, 12, 13 und 15 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.

Der Beschuldigte hat auch weder behauptet noch glaubhaft gemacht, dass ihn die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich war; es war daher die Verschuldensfrage im Sinne des § 5 VStG zu bejahen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist die Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels Mitwirkung des Beschuldigten an der Feststellung seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bei der Strafbemessung, wurden Durchschnittswerte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Bei der Strafbemessung ging die Behörde davon aus, dass das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Interessen, die durch die übertretene Verwaltungsvorschrift geschützt werden sollen, schwerwiegend war.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wurde:

„Der Beschwerdeführer hat erst durch das Straferkenntnis vom 17.12.2020 vom gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren Kenntnis erhalten.

Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist polnisch. Er ist auch der deutschen Sprache nicht ausreichend kundig.

Der Strafbescheid verstößt daher in mehrfacher Hinsicht gegen § 46 VStG.

Einerseits enthält er keine Rechtsmittelbelehrung, andererseits wurde auch keine polnische Übersetzung beigefügt. Schon aus diesen Gründen ist das angefochtene Straferkenntnis als rechtswidrig anzusehen.

Es wurde auch kein Verfahren geführt, in welchem mit einer Strafverfügung vorgegangen wurde, sodass jedenfalls kein Ausnahmegrund gemäß § 46 Abs. 1a VStG Vorgelegen ist.

Es ist auch unrichtig, dass dem Beschuldigten eine Aufforderung zur Rechtfertigung zugegangen wäre. Wenn ihm eine solche Aufforderung zugegangen wäre, hätte er rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben.

Daher zusammengefasst nochmals:

Der gegenständliche Bescheid verstößt mehrfach gegen § 46 VStG, der nicht in polnischer Sprache abgefasst wurde und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält.

Ein Ermittlungsverfahren ging dem gegenständlichen Straferkenntnis auch nicht voran.

Darüber hinaus bestreitet der Beschwerdeführer, eine Verwaltungsstrafe begangen zu haben.

Weder ist er Halter eines Hundes, der hundeführerscheinpflchtig wäre/ist, noch trifft ihn in Verschulden an der allfälligen Verletzung des Wiener Tierhaltegesetzes.

Denn aufgrund der Corona Pandemie war es ihm gar nicht möglich, die Ausbildung gemäß Wiener Tierhaltegesetz abzuschließen bzw. einen Hundeführerschein zu erwerben. Es wurde ihm bei mehreren Versuchen seitens der zuständigen Behörde mitgeteilt, dass die Absolvierung der Prüfung derzeit gar nicht erforderlich sei und die nächsten Prüfungen erst nach Beendigung der Pandemie möglich wären. Auf diese Auskunft hat er sich verlassen.

*Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers
Zeuge A. B., C.-Gasse, Wien*

Darüber hinaus ist die gegenständliche Geldstrafe überhöht. Der Beschwerdeführer verfügt über ein geringes Einkommen und über gar kein Vermögen.

Der Beschwerdeführer stellt daher die nachstehenden Anträge

an die im Instanzenzug übergeordnete Strafbehörde:

1.) auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung

2.) das angefochtene Straferkenntnis vom 17.12.2020 möge ersatzlos behoben werden.“

Im dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt erliegt kein Indiz für die Annahme, dass der Beschwerdeführer der Halter des gegenständlichen Hundes ist und die Hundeführscheinprüfung nicht abgelegt hat.

Auf sodann ergangener Anfrage des erkennenden Gerichts teilte die Maigstratsabteilung 58 mit Schriftsatz vom 23.4.2021 mit, dass der gegenständliche Hund der Rasse „Miniature Bullterrier“ angehört, am ...2019 geboren wurde und per 15.3.2020 vom Beschwerdeführer zur Hundesteuer angemeldet worden ist, und dieser Hund auch in der Heimtierdatenbank des Bundes aufscheint. Auch wurde bestätigt, dass der Beschwerdeführer um Absolvierung der Hundeführscheinprüfung angesucht hat.

Aus der Übermittlung dieser Anmeldung geht hervor, dass sich in dieser der Beschwerdeführer in dieser als Hundehalter bzw. Hundeeigentümer bezeichnet hat.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 19.4.2021 nachfolgender Aktenvermerk erstellt:

„Am heutigen Tag telefonierte der Unterfertiger mit Dr. D. E. (MA 60, ...), welcher mitteilte, dass während des ersten Lockdowns zwischen 19.3.2020 und Mai 2020 keine Hundeführscheinprüfungstermine vergeben worden sind und man sich auch nicht zu einer Hundeführscheinprüfung anmelden hat können.

Seitdem was die Anmeldung zu Prüfungen möglich und werden auch Prüfungen durchgeführt.

Um die für die Hundeführscheinprüfung erforderlichen Kompetenzen sich anzueignen, gibt es keinen Kurs, der absolviert werden kann. Vielmehr gibt es lediglich ein Handbuch, in welchem die nötigen Kenntnisse vermittelt werden.“

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 10.5.2020 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. Die wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung durchgeführten Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt.

„Der Beschwerdeführer gibt an:

„Ende Februar 2020 habe ich den gegenständlichen Hund, welcher zur Rasse der Miniatur Bullterrier zählt, erworben. Ich habe den Hund bei der Hundesteuer angemeldet und zahle seitdem Hundesteuer. Ich habe auch eine Versicherung abgeschlossen. Ich bin nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Hund um einen Listenhund handelt.

Schriftlich habe ich erstmals anlässlich der Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses erfahren, dass es sich bei meinem Hund um einen Listenhund handelt. Zuvor ist mir die mit 12.11.2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung durch Hinterlegung zugestellt worden. Diese konnte ich aber arbeitsbedingt nicht innerhalb des Hinterlegungszeitraumes abholen. Darum habe ich beim Magistrat angerufen und hat man mir mitgeteilt, dass mein Hund ein Listenhund ist, und dass ich deshalb bereits eine Hundeführerscheinprüfung für den Hund ablegen hätte müssen, zumal ich mich bei der Hundesteueranmeldung als Hundehalter bzw. Eigentümer eingestuft habe.

Ich habe daraufhin sofort versucht, einen Prüfungstermin zu erhalten. Dies hat deshalb so lange gedauert, da ich vor der Zulassung zur Hundeführerscheinprüfung sehr viele andere Dokumente mir besorgen musste, wie insbesondere einen Strafregisterauszug. Bereits am 5.12.2020 war ich bei der Polizei und habe um die Ausstellung eines Strafregisterauszuges ersucht. In Folge des Lockdowns wurde mir damals mitgeteilt, dass die Ausstellung solcher Auszüge keine Priorität habe und ich diesen Auszug online beantragen müsse. Ich habe dann diese online beantragt und wurden immer wieder in längeren Abständen Fragen an mich gerichtet die ich zu beantworten hatte. Im Jänner habe ich dann diesen Auszug bekommen. Noch im Jänner habe ich alles an die MA 60 geschickt, welche mir am 23.2.2021 die Zulassung zur Hundeführerscheinprüfung übermittelt hat (Vergleiche Beilage 2) eine Liste mit vier Gutachtern, welche zur Abnahme einer Hundeführerscheinprüfung befugt sind (Beilage 8), geschickt haben. Ich habe unverzüglich mit einer der angeführten Prüferinnen Kontakt aufgenommen. Zudem wurde mir von der MA 60 mitgeteilt, dass während des Lockdowns keine Hundeführerscheinprüfungen abgenommen werden, und daher Prüfungstermine erst nach Beendigung des Lockdowns vereinbart werden können. Aus diesem Grund wurden mir zwei Termine im Mai angegeben. Von diesen habe ich den 25.5.2021 ausgewählt, und werde ich an diesen Tag zur Prüfung antreten (Vergleiche Beilage 1).

Weiters teile ich mit, dass ich gerne gewillt bin, die Hundeführerscheinprüfung abzulegen, doch gehe ich davon aus, dass es sich bei meinem Hund um keinen hundeführerscheinpflichtigen Hund handelt.

Mein Hund gehört zur Rasse der Miniatur Bull Terrier, welcher unter einer eigenen FCI-Nummer, nämlich der Nummer 359, verzeichnet ist.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführerscheinpflichtigen Hunden geht nicht davon aus, dass jeder Bullterrier ein hundeführerscheinpflichtiger Hund ist, sondern nur besondere Arten von Bullterrier, welche jeweils über eine eigene Nummer nach der FCI Einteilung haben, nämlich der Bullterrier mit der Nummer 11 (vergleiche Beilage 3), der American Pit Bull Terrier, welcher von der FCI gar nicht anerkannt ist (vergleiche Beilage 4), und der Staffordshire Bullterrier mit der Nummer 76 (vergleiche Beilage 5).

Dem gegenüber wird der Miniatur Bull Terrier als eine eigene Hunderasse mit der Nummer 559 geführt (vergleiche Beilage 6). Auch wird von ÖBTC klar zum Ausdruck gebracht, dass der Miniatur Bull Terrier zu keinem der Listehunde der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführerscheinpflichtigen Hunden zählt (vergleiche Beilage 7).“

Der Verhandlungsleiter befragt den Beschwerdeführer, ob dieser über ein Zertifikat oder eine Urkunde verfügt, aus welcher hervor geht, dass sein Hund ein Miniature Bull Terrier ist. Darauf antwortet der Beschwerdeführer, dass er ein entsprechendes Hundezeugnis

besitzt, und dass er dieses binnen einer Frist von 14 Tagen vorlegen werde.“

Dem Beschwerdeführer wird sodann der Auftrag erteilt, diesen Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen vorzulegen.

Die Verhandlung wird auf den 27.05.2021, 10:30 Uhr, Verhandlungssaal 20 vertagt.

Der Termin wird unter Ladungsverzicht zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift wird verlesen und von der Dolmetscherin übersetzt.“

Mit Schriftsatz vom 12.5.2021 legte der Vertreter des Beschwerdeführers eine Kopie des polnischen Tiernachweises betreffend des gegenständlichen Hundes vor. Demnach gehört der gegenständliche, vom Beschwerdeführer gehaltene Hund zur Rasse der „bullterrier miniature“, und dass dieser am ...2019 geboren wurde.

Da der Beschwerdeführer anlässlich der Verhandlung vom 10.5.2021 keinen Nachweis für die Rasse des gegenständlichen Hundes vorgelegt werden konnte, wurde sodann die Verhandlung auf den 27.5.2021 erstreckt. In dieser Verhandlung wurde u.a. der obangeführte Tiernachweis verlesen. Die weiteren wesentlichen Abschnitte des anlässlich dieser Verhandlung durchgeführten Verhandlungsprotokolls lauten wie folgt:

„Der Akt wird der hg Gerichtsakt, insbesondere die Urkundenvorlage des Beschwerdeführers vom 14.5.2021.

Der Beschwerdeführervertreter bringt vor, dass sich aus dem Auszug aus dem slowakischen Hundepass (der gegenständliche Hund ist in der Slowakei gezüchtet worden) des gegenständlichen Hundes ergibt, dass dieser (ausschließlich) zur Rasse der Miniature Bullterrier zählt.

Weiters wird ausgeführt, dass schon aufgrund des Umstands, dass die gegenständliche Hunderasse nicht in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflchtigen Hunden angeführt ist, der Beschwerdeführer im Falle, dass das Gericht von einer Tatbildverwirklichung ausgeht, einem entschuldigenden Rechtsirrtum erlegen ist. Der Beschwerdeführer hat alles unternommen, um sich rechtmäßig zu verhalten, und ist diesfalls ihm die als erwiesen angenommene Tatbildverwirklichung nicht als schuldhaft anzulasten, zumal ihm nicht zumutbar ist, bei dieser Sachlage Zweifel zu haben, ob auch die Rasse „Miniature Bullterrier“ zu den listenpflichtigen Hunden zählt.

Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung samt Begründung verkündet. Eine mündliche Ausfertigung der Entscheidung wurde vom Beschwerdeführervertreter beantragt.

DAS VERWALTUNGSGERICHT WIEN HAT ERWOGEN:

§ 5a Abs. 1 und 2 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„(1) Jede Person, die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflchtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.“

§ 13 Abs. 2 bis 4 Wr. TierhalteG lautet wie folgt:

„(2) Wer

- ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die*
 - 1. nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3),*
 - 2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt,*
 - 3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1),*
 - 4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2),*
 - 5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
 - 6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
 - 7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt,*
 - 8. ihren oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10),*
 - 9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,*
 - dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder*
 - 10. überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),*
 - 11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,*
 - 12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,*
 - 13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Hundeführschein (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt,*
 - 14. der im § 5a Abs. 12 normierten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,*
 - 15. dem Verbot des § 8a zuwiderhandelt,*
 - 16. dem Verbot des § 5a Abs. 13 zuwiderhandelt,*
 - 17. dem Verbot des § 5a Abs. 14 oder 17 zuwiderhandelt,*
 - 18. die Überprüfung oder Untersuchung der Atemluft nach § 5a Abs. 15 verweigert,*
 - 19. die Vorführung zum oder die Untersuchung durch den Amtsarzt nach § 5a Abs. 16 verweigert,*
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.*

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 bis 19 beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro. Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 5 oder 8 begangen, beträgt die Mindeststrafe 200 Euro. Wird gegen § 5a Abs. 12 zuwidergehandelt oder eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Z 3 begangen, beträgt die Mindeststrafe 100 Euro.“

§ 46 Abs. 1a VStG lautet wie folgt:

„Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist dem Straferkenntnis eine Übersetzung in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache anzuschließen. Sofern dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, kann die Übersetzung durch auszugsweise Darstellung des wesentlichen Inhalts ersetzt werden. Die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses ist nicht auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind oder wegen denen bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.“

Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer trotz des Umstands, dass dieser im Inland seinen Hauptwohnsitz hat, unter den Adressatenkreis des § 46 Abs. 1a VStG fällt.

Zur Verfahrensrüge sei darauf hingewiesen, dass es sich beim § 46a Abs. 1a VStG um eine Ordnungsvorschrift handelt, welche nicht die Erlassung eines Straferkenntnisses absolut nichtig macht, und dass dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit gegeben wurde, sich in seiner Muttersprache zu äußern.

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 14.10.2020 seit Ende Feber 2020 der Halter des gegenständlichen, am ...2019 geborenen Hundes ist, dieser Hund zur Rasse der Miniature Bullterrier zählt, und der Beschwerdeführer am 14.10.2020 für diesen Hund am 25.5.2021 den Hundeführschein absolviert hat.

Zu diesen Sachverhaltsfeststellungen war hinsichtlich Geburtsdatums und der Rassenzuordnung aufgrund des vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkundennachweises zu gelangen.

Zur Rasseneinstufung war mangels gegenteiliger Beweismittel den Angaben anlässlich der Anmeldung zur Hundesteuer zu folgen.

Von der Haltereigenschaft war auszugehen, da der Beschwerdeführer den

gegenständlichen Hund in seiner Eigenschaft als Hundehalter bzw. Hundeeigentümer zur Hundesteuer angemeldet hatte.

Ebenso ergibt sich aus den vorlegten Nachweisen zu den diversen Hunderassen der „Bullterrierer“, dass es sich beim „Miniature Bullterrier“ um eine eigene Hunderasse handelt, welche nicht in der Liste der hundeführscheinpfllichten Hunde der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden angeführt ist.

Im Übrigen entspricht diese Zuordnung auch der Judikatur des Verwaltungsgerichts Wien (vgl. das hg Erkenntnis vom 15.11.2016, VGW-001/048/3695/2016).

Somit wurde mangels Einstufbarkeit des vom Beschwerdeführers gehaltenen Hundes als hundeführscheinpflichtigen Hund das angelastete Tatbild nicht verwirklicht.

Zudem wäre selbst im Falle, dass man zum Ergebnis gelangen sollte, dass auch der Miniatur Bullterrier zu den hundeführscheinpflichtigen Hunden zählen sollte, vom Vorliegen eines den Beschwerdeführer entschuldigenden Rechtsirrtums auszugehen gewesen, zumal nicht einmal der unterfertigende Richter aus der Aufzählung der hundeführscheinpflichtigen Rassen abzuleiten imstande gewesen ist, auch einen Hund der Rasse Miniatur Bullterrier einer der in dieser Verordnung aufgezählten Hunderassen zuzuordnen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur

Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar